

Anlage

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 13

Bezeichnung:
Fernruf:Anschrift:
Bankverbindung:

Kto.-Nr.:

Nr. der PAO	Warenart	Warennummer	Menge in kg t m, Stück	alter Preis je ME	neuer Preis je ME	einmalige Abgabe (Vergütung) je ME	Abliih-rungsbetrag (Sp. 4X7)
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Aufnahme der Bestände erfolgte:* (buchmäßig, körperlich, durch Schätzung usw.)

Grundlage der Bestandsaufnahme war die körperliche Inventur vom deren Ergebnis durch das Buchwerk bis zum Stichtag fortgeschrieben wurde.*

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Warenbestände enthält. Mir ist bekannt, daß ich Unterwegsware sofort nach Eingang anzumelden habe.

Außerdem ist mir bekannt, daß ich abgaben- und strafrechtlich belangt werden kann, wenn ich in der Bestandsanmeldung falsche Angaben mache oder Waren, die der Umbewertung unterliegen, nicht in die Bestandsanmeldung aufnehme.

* Nichtzutreffendes durchstreichen

(Unterschrift des Betriebsleiters)

Anordnung Nr. 14* über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten.

Vom 2. Dezember 1964

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Anordnung ist eine Ergänzungsanordnung zu den Anordnungen Nr. 12 und Nr. 13 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 970 u. 973). Sie regelt die Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in den volkseigenen und nichtvolkseigenen Betrieben, für die am 1. Januar 1965 durch die Preis-anordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preis-anordnungen der Industrie-preisreform — (GBl. II S. 947 u. 965) neue Preise wirksam werden.

§ 2

Sofern in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen sowie für die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

- a) für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft die Bestimmungen der Anordnung Nr. 12 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industrie-preisreform (GBl. IX S. 970),

- b) für die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft die Bestimmungen der Anordnung Nr. 13 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industrie-preisreform — (GBl. II S. 973).

§ 3

Stichtag

Als Stichtag für die im § 2 genannten Anordnungen gilt der

1. Januar 1965, 0.00 Uhr.

§ 4

Aufnahme der Bestände

Die unter den Geltungsbereich der im § 2 genannten Anordnungen fallenden Betriebe haben ihre am Stichtag vorhandenen Bestände an Erzeugnissen aufzunehmen und umzubewerten, sofern gemäß Anlage eine Aufnahme und Umbewertung vorgesehen ist.

B. Sonderbestimmungen

§ 5

Holzerzeugnisse

(1) Nichtvolkseigene Sägewerke und Hobelwerke haben die Bestände an Rohholz und Schnittholz aufzunehmen und umzubewerten. Werden darüber hinaus andere Holzerzeugnisse hergestellt, für die am 1. Januar 1965 ebenfalls neue Preise in Kraft treten, unterliegen

* Anordnung Nr. 13 (GBl. II Nr. 121 S. 973)